

Fall 5

K bittet den Uhrenfan (U) für ihn in seinem Namen eine Uhr zu kaufen. Er vertraut darauf, dass U ein gutes Geschäft macht und er selbst danach damit vor seiner neuen Freundin angeben kann. Im Vorhinein geht K mit U zu V und teilt diesem mit, dass U für ihn tätig werde.

Als U dann zu V kommt, holt dieser eine Uhr im Wert von 1.000 € aus der alten Kollektion mit einer Preisauszeichnung von 1.000 € aus der Schaufensterablage. U weiß, dass diese Uhr in anderen Läden inzwischen für einen besseren Preis zu kriegen ist. Als V sieht, dass U zögert, verspricht er ihm einen Preisnachlass auf seine nächste Uhr, falls er dieses Geschäft für K abschließt. U ist sowieso sauer auf K, weil eigentlich er ein Auge auf dessen neue Freundin geworfen hatte. Deshalb geht er den Deal mit V ein und kauft die Uhr im Namen von K. K kommt später vorbei und will seine Uhr abholen. Zufällig kennt er sie aber aus dem Schaufenster eines anderen Ladens und erkennt, dass sie übersteuert ist.

Kann V von K Zahlung von 1.000 € verlangen?

Abwandlung

Als K den U bittet eine Uhr für ihn zu kaufen, sieht dieser eine Gelegenheit seine alte und nicht mehr überaus wertvolle Uhr an den Mann zu bringen. Um aber nicht mit sich selbst ein Geschäft zu schließen, weil ihm das irgendwie falsch erscheint, bestellt er eine Freundin (F) zu seiner Vertreterin. Mit ihr schließt er dann als Vertreter des K einen Vertrag und fordert von K 300 € für die Uhr.

Hat U einen Anspruch auf Zahlung der 300 €?

Fall 6

K lässt sich von den Problemen beim Uhrenkauf nicht unterkriegen und überlegt jetzt, gleich alles auf eine Karte zu setzen und seine neue Freundin mit einem Grundstückskauf zu beeindrucken. E möchte ihm gern sein Grundstück zum Preis von 750.000 € verkaufen. Um Grunderwerbssteuer zu sparen, geben die beiden bei der Beurkundung des Kaufvertrags vor dem Notar aber nur einen Kaufpreis in Höhe von 500.000 € an. Der Notar beurkundet mit dem Kaufvertrag auch zugleich die Auflassungserklärungen. Nachdem K als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist, E aber erst 500.000 € erhalten hat, verlangt E von K weitere 250.000 €

Zu Recht?

Abwandlung:

Wie ändert sich der Fall, wenn K selbst keine Zeit hat, im Vorhinein mit E zu verhandeln und dies seine Freundin (F) übernimmt. Als E von K 750.000 € verlangt, beruft sich dieser darauf, von der angeblichen Absprache nichts gewusst zu haben. E sagt, ob K oder seine Freundin bei der Verhandlung anwesend gewesen sei, mache keinen Unterschied. Er habe das Grundstück immer nur für den mit F ausgemachten Preis verkaufen wollen und wolle nun das Geld sehen. K will davon nichts wissen und meint, er habe ja im Vertrauen auf den bevorstehenden Umzug bereits 100 € an das Umzugsunternehmen gezahlt. Wenn alle Stricke reißen, möchte er wenigstens dieses Geld zurück.

Wie ist die Rechtslage?